

Satzung des Kolpingwerkes Diözesanverband München und Freising

Abschnitt 1 – Selbstverständnis

Präambel

Das Kolpingwerk ist ein katholischer Verband von Christinnen und Christen, offen für alle Menschen, die auf der Grundlage des Evangeliums und der katholischen Soziallehre / christlichen Gesellschaftslehre Verantwortung übernehmen wollen. Es leitet sich von dem Priester und Sozialreformer Adolph Kolping her und beruft sich auf ihn. Als Teil einer weltweiten Gemeinschaft fördert es im Sinne Adolph Kolpings Bewusstsein für ein verantwortliches Leben und solidarisches Handeln.

Dabei versteht es sich als generationsübergreifende Weg-, Glaubens-, Bildungs- und Aktionsgemeinschaft. So geben und erfahren Menschen im Kolpingwerk Orientierung und Lebenshilfe. Schwerpunkte des Handelns sind: Die Arbeit mit jungen und für junge Menschen, das Engagement in der Arbeitswelt, die Arbeit mit der und für die Familie sowie das Engagement für die Eine Welt. Als katholischer Sozialverband gestaltet das Kolpingwerk aktiv Gesellschaft und Kirche im Rahmen seines Satzungszwecks mit.

§ 1 Name / Rechtsform / Sitz

- (1) Das Kolpingwerk in der Erzdiözese München und Freising ist ein nicht eingetragener Verein und führt den Namen Kolpingwerk Diözesanverband München und Freising Sitz des Kolpingwerkes Diözesanverband München und Freising ist München.
- (2) Das Kolpingwerk Diözesanverband München und Freising ist eine selbstständige Untergliederung des Kolpingwerkes Deutschland, das Nationalverband des Internationalen Kolpingwerkes ist. Die wesentlichen Rechte und Pflichten als Untergliederung ergeben sich aus der Satzung einschließlich Organisationsstatut und Namensstatut des Kolpingwerkes Deutschland.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Das Kolpingwerk Diözesanverband München und Freising verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO), und zwar im Einzelnen die Förderung
 - a) der Volks- und Berufsbildung,
 - b) der Jugendhilfe,
 - c) der Altenhilfe,
 - d) internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
 - e) der Religion,
 - f) des Schutzes von Ehe und Familie,
 - g) des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke,
 - h) von Kunst und Kultur,
 - i) des Sports.

Die Satzungszwecke werden – orientiert am Programm / Leitbild und an den Bestimmungen der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland sowie dem Generalstatut des Internationalen Kolpingwerkes – insbesondere verwirklicht durch

- zu a) Veranstaltung und Förderung von Fort- und Weiterbildungen für Ehrenamtliche,
 - zu b) Angebote von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für ehrenamtlich in der Jugendarbeit Tätige sowie Durchführung von Projekten und Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche,
 - zu c) Senioren-, Bildungs- und Freizeitveranstaltungen für alte und hilfsbedürftige Menschen,
 - zu d) Förderung und Durchführung von Maßnahmen der internationalen Begegnung und der Völkerverständigung,
 - zu e) religiöse Veranstaltungen und Gottesdienste sowie Mitgestaltung in der Kirche,
 - zu f) Bildungs- und Freizeitangebote für Ehepaare und Familien,
 - zu g) Projekte und Aktionen, die selbständig oder in Kooperation mit anderen Einrichtungen und gemeinnützigen Vereinen durchgeführt werden bzw. durch die Gewinnung, Qualifizierung sowie Fort- und Weiterbildung und Begleitung von ehrenamtlich Engagierten,
 - zu h) Durchführung und Unterstützung kultureller Veranstaltungen sowie Aktionen im Sinne dieser Satzung,
 - zu i) Durchführung und Unterstützung von überregionalen Sportveranstaltungen.
- (2) Das Kolpingwerk Diözesanverband München und Freising bedient sich zur Erfüllung seiner Zwecke Hilfspersonen im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 AO, insbesondere des Rechtsträgers „Kolpingwerk Diözesanverband München und Freising e.V.“, soweit es die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.
- (3) Das Kolpingwerk Diözesanverband München und Freising ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Kolpingwerkes Diözesanverband München und Freising dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Kolpingwerkes.
- (5) Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Diözesanverbandes München und Freising fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Arbeitsweise und Strukturen

Die Arbeit des Kolpingwerkes Diözesanverband München und Freising geschieht – ausgerichtet an den Vereinszwecken im Sinne des § 2 Absatz 1 – sowohl in altersspezifischer, zielgruppenorientierter als auch in gemeinschaftlicher und generationenübergreifender Ausrichtung, insbesondere durch

- a) Umsetzung des Programms / Leitbildes des Kolpingwerkes Deutschland, Anregung und Durchführung von Aktionen zur Umsetzung des Programms / Leitbildes des Kolpingwerkes Deutschland,
- b) Abstimmung der Aktivitäten des Kolpingwerkes Diözesanverband München und Freising mit den Kolpingsfamilien und Bezirksverbänden,
- c) Mitarbeit und Mitwirkungen in den Gremien der Mitverantwortung in der Erzdiözese München und Freising, Pflege des Kontakts zum Erzbischof von München und Freising sowie zur Leitung der Erzdiözese München und Freising,

- d) Erarbeitung von Initiativen und Aktionen des Kolpingwerkes Diözesanverband München und Freising in Abstimmung mit dem Kolpingwerk Deutschland, dem Landesverband Bayern,
- e) subsidiäre Unterstützung und Koordinierung der Aktivitäten der Kolpingsfamilien und Bezirksverbände,
- f) Vertretung und Mitwirkung im Landesverband Bayern sowie im Kolpingwerk Deutschland,
- g) Förderung und Pflege der innerverbandlichen Kommunikation zur Stärkung der Identität und Gemeinschaft im Kolpingwerk,
- h) Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich der AO.

§ 4 Kirchlicher Vereinsstatus / Grundordnung des kirchlichen Dienstes

- (1) Das Kolpingwerk Diözesanverband München und Freising versteht sich als privater Verein von Gläubigen ohne Rechtspersönlichkeit entsprechend can. 321 ff Codex Iuris Canonici (CIC). Es unterliegt der kirchlichen Aufsicht gemäß can. 305 CIC.
- (2) Die Satzung des Kolpingwerkes Diözesanverband München und Freising bedarf der Billigung durch den Erzbischof von München und Freising. Entsprechendes gilt für die Satzungsänderungen.
- (3) Die Kandidatur für das Amt des Diözesanpräses bedarf der vorherigen Zustimmung des Erzbischofs von München und Freising. Das Amt des Diözesanpräses ist an das Weiheamt der katholischen Kirche gebunden.
- (4) Der Rechtsträger des Kolpingwerkes Diözesanverband München und Freising wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen der Arbeitsverhältnisse in der jeweils geltenden Fassung an.

Abschnitt 2 – Mitglieder

§ 5 Mitglieder

- (1) Die Kolpingsfamilien im Bereich des Kolpingwerkes Diözesanverband München und Freising sind dessen geborene Mitglieder.
- (2) Der Diözesanverband kann darüber hinaus Einzelmitglieder aufnehmen.

Ein Einzelmitglied wird zugleich Einzelmitglied des Kolpingwerkes Deutschland und Mitglied des Internationalen Kolpingwerkes. Einzelmitglied ist nur, wer beim Kolpingwerk Deutschland gemeldet ist. Das Kolpingwerk Deutschland stellt den Mitgliederausweis aus.

- (3) Die Mitgliedschaft einer Kolpingsfamilie im Kolpingwerk Diözesanverband München und Freising endet
 - a) bei Ausgliederung aus dem Kolpingwerk Diözesanverband München und Freising, aus dem Kolpingwerk Deutschland oder aus dem Internationalen Kolpingwerk,
 - b) durch Ausschluss.

Der Verlust der Mitgliedschaft – gleich aus welchem Grund – zieht automatisch die Rechtsfolgen einer Ausgliederung gemäß § 8 Ziffer 2 des Organisationsstatuts des Kolpingwerkes Deutschland nach sich. Insbesondere verliert die Kolpingsfamilie alle ihr als Untergliederung im Kolpingwerk zustehenden Rechte, darunter das Recht, den Namen Kolping zu führen oder sonst zu verwenden. Wegen der weitergehenden Folgen wird auf § 8 Ziffer 2 des Organisationsstatuts verwiesen.

- (4) Die Mitgliedschaft eines Einzelmitglieds im Kolpingwerk Diözesanverband München und Freising endet insbesondere durch
- a) Tod des Mitglieds,
 - b) Austritt,
 - c) Ausschluss aus dem Kolpingwerk Diözesanverband München und Freising,
 - d) Ausschluss aus dem Kolpingwerk Deutschland,
 - e) Verlust der Mitgliedschaft im Internationalen Kolpingwerk.

Endet die Einzelmitgliedschaft im Kolpingwerk Diözesanverband München und Freising, so endet zugleich die Mitgliedschaft im Kolpingwerk Deutschland sowie im Internationalen Kolpingwerk. Im Falle eines Austritts gilt dies nur dann, wenn das Mitglied zugleich auch seinen Austritt aus dem Kolpingwerk Deutschland erklärt; anderenfalls bestehen die Einzelmitgliedschaft beim Kolpingwerk Deutschland und die Mitgliedschaft im Internationalen Kolpingwerk fort.

- (5) Die Diözesanversammlung kann beschließen, keine Einzelmitglieder mehr aufzunehmen. In diesem Fall erlischt die Mitgliedschaft bis dahin aufgenommenen Einzelmitglieder im Kolpingwerk Diözesanverband München und Freising; die Mitgliedschaft als Einzelmitglied des Kolpingwerkes Deutschland und die Mitgliedschaft im Internationalen Kolpingwerk bleiben davon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und Zustiftungsbetrag

- (1) Einzelmitglieder sind beitragspflichtig.
- (2) Der Diözesanverband München und Freising zieht den von den Einzelmitgliedern im Kolpingwerk Diözesanverband München und Freising zu zahlenden Beitrag für das Kolpingwerk Deutschland (sogenannter Verbandsbeitrag) und den Zustiftungsbetrag in fremdem Namen und für fremde Rechnung ein und leitet ihn an das Kolpingwerk Deutschland beziehungsweise an die Gemeinschaftsstiftung Kolpingwerk Deutschland zugunsten des Stiftungskapitals weiter.
- (3) Die Einzelmitglieder im Kolpingwerk Diözesanverband München und Freising haben neben dem Verbandsbeitrag und dem Zustiftungsbetrag einen Diözesanbeitrag zu entrichten. Über die Höhe des Diözesanbeitrages der Einzelmitglieder im Kolpingwerk Diözesanverband München und Freising beschließt die Diözesanversammlung im Rahmen einer Beitragsordnung. Die Diözesanversammlung kann darin ermäßigte Beiträge nach Altersstufen sowie ermäßigte Beiträge für Ehepartner und Geschwisterkinder bestimmen und Mitglieder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres und – soweit sie hauptamtlich / hauptberuflich im pastoralen Dienst tätig sind – Präses und Geistliche Leiter/innen ganz oder teilweise freistellen.
- (4) Einzelmitglieder können in besonderen Härtefällen auf Antrag von dem Diözesanbeitrag freigestellt werden. Eine Freistellung ist nur zulässig, wenn der Diözesanbeitrag nicht durch solidarisches Handeln der Einzelmitglieder im Kolpingwerk Diözesanverband München und Freising möglich ist. Über den Antrag entscheidet der Diözesanvorstand mit einfacher Mehrheit.
- (5) Einzelmitglieder werden von der Beitragszahlung freigestellt, wenn sie eine einmalige Zahlung (sogenannter Einmalbetrag) leisten. Die Bundesversammlung des Kolpingwerkes Deutschland bestimmt die Höhe des Einmalbetrags durch Beschluss. Der Einmalbetrag ist unmittelbar in das Stiftungskapital der Gemeinschaftsstiftung Kolpingwerk Deutschland zu leisten, und zwar mit der Zweckbestimmung, dass er nach der ausdrücklichen Erklärung des Zuwendenden zur Ausstattung mit beziehungsweise Erhöhung des Stiftungskapitals bestimmt ist.

§ 7 Rüge von Mitgliedern

- (1) Gegen ein Mitglied im Kolpingwerk Diözesanverband München und Freising kann eine förmliche Rüge ausgesprochen werden, wenn
 - a) ein Grund für einen Ausschluss aus dem Kolpingwerk Diözesanverband München und Freising vorliegt,
 - b) ein Einzelmitglied im Kolpingwerk Diözesanverband München und Freising das Ansehen des Vereins oder des Namens „Kolping“ schädigt.
- (2) Die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Rüge liegt beim Diözesanvorstand. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Für das Verfahren gelten § 8 Absätze 3 bis 7 entsprechend.
- (3) Die Rüge wird zur nächsten Diözesanversammlung bekannt gegeben.

§ 8 Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Ein Mitglied kann aus dem Kolpingwerk Diözesanverband München und Freising ausgeschlossen werden, wenn
 - a) ein wichtiger Grund vorliegt,
 - b) es das Ansehen des Kolpingwerkes Deutschland, des Kolpingwerkes Diözesanverband München und Freising oder einer sonstigen Untergliederung im Kolpingwerk Deutschland oder des Namens „Kolping“ gröblich schädigt,
 - c) das Mitglied mit der Zahlung des Beitrages, des Verbandsbeitrages und / oder des Zustiftungsbetrages in Verzug gerät und trotz Mahnung per Einschreiben / Rückschein nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Mahnung seiner Verpflichtung nachkommt; in der Mahnung ist auf den Ausschlussgrund hinzuweisen,
 - d) es trotz schriftlicher Abmahnung durch das Kolpingwerk Diözesanverband München und Freising gegen das Organisationsstatut oder das Namensstatut des Kolpingwerkes Deutschland verstößt,
 - e) sein Satzungszweck oder die Betätigung mit dem Satzungszweck des Kolpingwerkes Deutschland, dem Leitbild des Kolpingwerkes Deutschland oder mit dem Satzungszweck des Kolpingwerkes Diözesanverbands München und Freising unvereinbar ist,
 - f) es seine Satzung ändert, ohne die erforderliche Genehmigung der Satzungsänderung einzuholen,
 - g) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen einer Kolpingsfamilie eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.
- (2) Die Zuständigkeit für die Entscheidung über den Ausschluss liegt beim Diözesanvorstand. Er entscheidet mit einer 2/3-Mehrheit.
- (3) Das betroffene Mitglied ist mindestens einen Monat vor Beschlussfassung von dem vorgesehenen Ausschluss und den Gründen schriftlich per Einschreiben / Rückschein in Kenntnis zu setzen. Das Mitglied kann schriftlich zu den Vorwürfen Stellung nehmen.
- (4) Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied per Einschreiben / Rückschein zur Kenntnis zu geben.

- (5) Das betroffene Mitglied kann binnen eines Monats nach Zugang des Beschlusses gegen den Beschluss schriftlich Einspruch einlegen. Der Einspruch ist an den Diözesanvorstand zu richten.
- (6) Der Diözesanvorstand hat den Einspruch unverzüglich dem Schiedsgericht des Kolpingwerkes Deutschland vorzulegen. Das Schiedsgericht muss binnen vier Monaten nach Eingang des Einspruchs über den Fall verhandeln.
- (7) Der Ausschluss einer Kolpingsfamilie bewirkt zugleich eine Ausgliederung gemäß § 8 Organisationsstatut.

Abschnitt 3 – Kolpingsfamilie und Untergliederung

§ 9 Kolpingsfamilien

- (1) Für die Kolpingsfamilien gelten die Regelungen der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland, (hier insbesondere die §§ 8 bis 12 des Organisations- und Namensstatuts und insbesondere § 6 des Generalstatuts des Internationalen Kolpingwerkes) verbindlich.
- (2) Von den Kolpingsfamilien sind Änderungen und/oder Ergänzungen ihrer Satzungen dem Kolpingwerk Diözesanverband München und Freising zur Stellungnahme und dem Bundespräsidium zur Genehmigung vorzulegen.
- (3) Darüber hinaus haben die Kolpingsfamilien,
 - a) das Kolpingwerk Diözesanverband München und Freising regelmäßig über die Aktivitäten der Kolpingsfamilie zu informieren,
 - b) die Vertretung und Mitwirkung in dem jeweiligen Bezirksverband, im Kolpingwerk Diözesanverband München und Freising und im Kolpingwerk Deutschland auszuüben.
- (4) Beabsichtigt eine Kolpingsfamilie sich aufzulösen, ist dies unbeschadet der weiteren Regelungen in § 12 der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland mindestens zwei Monate vor der geplanten Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung dem Kolpingwerk Diözesanverband München und Freising anzuzeigen.

§ 10 Untergliederung

- (1) Die Kolpingsfamilien im Kolpingwerk Diözesanverband München und Freising bilden in einem räumlich zugeordneten Bereich den Bezirksverband.
- (2) Die Einteilung der Bezirksverbände geschieht in Abstimmung mit den betreffenden Kolpingsfamilien und überörtlichen Ebenen im Kolpingwerk Diözesanverband München und Freising durch Beschluss des Diözesanvorstands. Die in einem Bezirksverband organisierten Kolpingsfamilien sollen räumlich aneinandergrenzen; kirchliche und politische Grenzen sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (3) Die Bezirksverbände des Kolpingwerkes Diözesanverband München und Freising geben sich eine Satzung, die dieser Satzung und der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland nicht widersprechen darf. Die Satzungen der Bezirksverbände bedürfen der Genehmigung des Diözesanvorstands.
- (4) Gemäß dem Organisationsstatut des Kolpingwerkes Deutschland kann das Kolpingwerk Diözesanverband München und Freising weitere selbständige Untergliederungen – insbesondere Einrichtungen – errichten.

- (5) Für sämtliche Untergliederungen im Kolpingwerk Diözesanverband München und Freising gelten die Regelungen der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland über Untergliederungen – insbesondere das Organisations- und Namensstatut – verbindlich.
- (6) Das Kolpingwerk Diözesanverband München und Freising ist neben dem Kolpingwerk Deutschland berechtigt, Untergliederungen in seinem Bereich gemäß § 8 Organisationsstatut auszugliedern beziehungsweise gemäß § 9 Organisationsstatut zu rügen.

§§ 8 und 9 Organisationsstatut gelten mit der Maßgabe, dass das Verfahren gemäß § 8 Absätze 2 bis 8 dieser Satzung entsprechend anzuwenden ist.
- (7) Ergänzend zu § 8 Organisationsstatut kann eine Ausgliederung auch dann ausgesprochen werden, wenn der Satzungszweck der Untergliederung oder ihre Betätigung mit dem Satzungszweck des Kolpingwerkes Diözesanverbands München und Freising unvereinbar ist.
- (8) Eine durch den Diözesanvorstand ausgesprochene Rüge ist auf der nächsten Diözesanversammlung bekannt zu geben.

Abschnitt 4 – Kolpingjugend

§ 11 Verbandliche Zugehörigkeit und Einbindung

- (1) Die Mitglieder des Kolpingwerkes Deutschland im Bereich des Kolpingwerkes Diözesanverband München und Freising bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres bilden die Kolpingjugend im Diözesanverband München und Freising.
- (2) Die Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband München und Freising regelt ihre Angelegenheiten eigenständig im Rahmen der programmatischen Grundlagen und Beschlüsse des Verbandes. Sie trägt Verantwortung für die Ausgestaltung ihrer Arbeit im Kolpingwerk Diözesanverband München und Freising.
- (3) Die Kolpingjugend ist eingebunden in die gemeinschaftliche und generationen-übergreifende Arbeit der Kolpingsfamilien und des Kolpingwerkes. Sie trägt Mitverantwortung sowohl für die Kolpingsfamilien und die Bezirksverbände wie auch für das Kolpingwerk Diözesanverband München und Freising.
- (4) Die Kolpingjugend ist Mitgliedsverband des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) in der Erzdiözese München und Freising.

§ 12 Diözesankonferenz der Kolpingjugend

- (1) Die Diözesankonferenz der Kolpingjugend ist das oberste beschlussfassende Gremium der Kolpingjugend.
- (2) Der Diözesankonferenz gehören an
 - a) mit Sitz und Stimme:
 1. die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanleitung der Kolpingjugend,
 2. je vier gewählte JugendleiterInnen der Kolpingjugend einer Kolpingsfamilie,
 3. je vier gewählte BezirksleiterInnen der Kolpingjugend eines Bezirksverbandes,

4. der/die Diözesanvorsitzende bzw. bei dessen Verhinderung einer der beiden stellvertretenden Diözesanvorsitzenden,
5. je ein Mitglied der diözesanen Teams, nach Möglichkeit deren Leiter/in,
6. die sechs nach § 14 (2) a) Punkt 2 gewählten Mitglieder des Diözesanen Arbeitskreises.

b) mit beratender Stimme:

1. der / die Jugendreferent/in,

c) Als Gäste sind einzuladen:

1. die Mitglieder des Diözesanpräsidiums des Kolpingwerkes München und Freising,
2. ein/e Vertreter/in der Landesleitung der Kolpingjugend im Kolpingwerk Bayern,
3. ein/e Vertreter/in der Bundesleitung der Kolpingjugend im Kolpingwerk Deutschland,
4. die Kontaktperson des BDKJ-Diözesanvorstands in der Erzdiözese München und Freising.

d) Die Diözesanleitung kann weitere Gäste einladen.

- (3) Die JugendleiterInnen und BezirksleiterInnen einer Kolpingjugend vor Ort können ihre Stimme an ein anderes Mitglied der Kolpingjugend vor Ort schriftlich delegieren.
- (4) Die ordentliche Diözesankonferenz tagt mindestens einmal jährlich. Die Einladung mit Tagesordnung ergeht mindestens drei Wochen vor dem Termin durch die Diözesanleitung. Jede ordnungsgemäß eingeladene Diözesankonferenz ist beschlussfähig. Die Diözesankonferenz gibt sich eine Wahl- und Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Diözesanvorstandes bedarf.
- (5) Eine außerordentliche Diözesankonferenz ist auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 aller unter Absatz 2 a) genannten Mitglieder einzuberufen. Eine außerordentliche Diözesankonferenz muss innerhalb von sechs Wochen einberufen werden. Die Einladung erfolgt spätestens eine Woche vor dem Termin. Darüber hinaus kann die Diözesanleitung eine außerordentliche Diözesankonferenz einberufen.
- (6) Zu den Aufgaben der Diözesankonferenz gehören insbesondere
 - a) Wahl der unter §13 (2) a) 1. genannten Mitglieder der Diözesanleitung,
 - b) Beratung und Beschlussfassung über die inhaltlichen Schwerpunkte der Arbeit der Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband München und Freising,
 - c) Verabschiedung von grundsätzlichen Aussagen und aktuellen Stellungnahmen der Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband München und Freising,
 - d) Verabschiedung und Änderung einer Wahl- und Geschäftsordnung für die Kolpingjugend im Diözesanverband München und Freising,
 - e) Wahl der Delegierten für die Bundeskonferenz der Kolpingjugend gemäß §14 der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland,
 - f) Entgegennahme und Aussprache über den Rechenschaftsbericht der Diözesanleitung und ihre Entlastung,
 - g) Wahl der unter §14 (2) a) 2. genannten Mitglieder des Diözesanen Arbeitskreises.

- h) Wahl eines Wahlausschusses. Ein Mitglied der Diözesanleitung muss Mitglied im Wahlausschuss sein.

§ 13 Diözesanleitung der Kolpingjugend

- (1) Die Diözesanleitung der Kolpingjugend nimmt die Interessen der Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband München und Freising wahr.
- (2) Die Diözesanleitung der Kolpingjugend besteht aus zehn Mitgliedern, davon
 - a) Mit Sitz und Stimme:
 - 1. zwei Diözesanleiter, zwei Diözesanleiterinnen und zwei geschlechtlich ungebundene Diözesanleiter,
 - 2. der Diözesanpräses.
 - b) Beratende Mitglieder:
 - 1. der/die Jugendreferent/in,
 - 2. der/die Diözesanvorsitzende oder der/die stellv. Diözesanvorsitzende,
 - 3. die Kontaktperson des BDKJ-Diözesanvorstands in der Erzdiözese München und Freising.
- (3) Die Diözesankonferenz wählt für die Dauer von zwei Jahren die Diözesanleiterinnen und Diözesanleiter. Die Mitglieder der Diözesanleitung sollen nicht mehr als zweimal wieder gewählt werden.
- (4) Die Diözesanleitung der Kolpingjugend tagt mindestens sechs Mal jährlich. Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt eine Woche vor dem Termin durch die Diözesanleitung. Jede ordnungsgemäß eingeladene Diözesanleitungssitzung ist beschlussfähig.
- (5) Zu den Aufgaben der Diözesanleitung gehören insbesondere die
 - a) strategische Leitung der Kolpingjugend im Diözesanverband München und Freising,
 - b) Umsetzung der Beschlüsse der Diözesankonferenz,
 - c) Innerverbandliche Vertretung der Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband München und Freising, der Kolpingjugend im Kolpingwerk Landesverband Bayern und der Kolpingjugend im Kolpingwerk Deutschland,
 - d) Vertretung der Kolpingjugend im Diözesanverband München und Freising im BDKJ der Erzdiözese München und Freising,
 - e) Unterstützung der Kolpingjugend in den Kolpingsfamilien und den Bezirksverbänden,
 - f) Die Fachaufsicht über den/die Jugendreferenten/in,
 - g) Vorlage eines Rechenschaftsberichts zur Diözesankonferenz sowie eines Tätigkeitsberichts zur Diözesanversammlung,
 - h) Einsetzung und Auflösung von Teams und Projektgruppen gemäß § 15, Absatz 1, 2 und 4
 - i) Einberufung und Leitung der Diözesankonferenz,
 - j) Einberufung und Leitung des Diözesanen Arbeitskreises,

- k) Kontaktpflege zu den Bezirksverbänden,
- l) Begleitung der Teams und Projektgruppen.

§ 14 Diözesaner Arbeitskreis

- (1) Der Diözesane Arbeitskreis unterstützt die Arbeit der Diözesanleitung. Er ist der Diözesankonferenz verantwortlich.
- (2) Dem Diözesanen Arbeitskreis gehören an:
 - a) mit Sitz und Stimme:
 - 1. die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanleitung der Kolpingjugend,
 - 2. sechs von der Diözesankonferenz auf ein Jahr gewählte Mitglieder.
 - b) mit beratender Stimme der/die Jugendreferent/-in der Kolpingjugend im Diözesanverband.
- (3) Der Diözesane Arbeitskreis kann weitere Fachleute als Gäste zu seinen Sitzungen einladen.
- (4) Der Diözesane Arbeitskreis tagt mindestens viermal jährlich. Die Einladung mit Tagesordnung ergeht mindestens eine Woche vor dem Termin durch die Diözesanleitung. Jeder ordnungsgemäß eingeladene Diözesane Arbeitskreis ist beschlussfähig.
- (5) Der Diözesane Arbeitskreis unterstützt die Diözesanleitung der Kolpingjugend, insbesondere
 - a) durch die Vorbereitung der innerverbandlichen Meinungs- und Willensbildung sowie Positionsbestimmung der Kolpingjugend im Kolpingwerk München und Freising,
 - b) bei der Umsetzung der Beschlüsse der Diözesankonferenz der Kolpingjugend,
 - c) bei der Unterstützung der Kolpingjugend in den Kolpingsfamilien, den Bezirksverbänden,
 - d) bei der Umsetzung und Einbringung der Positionen der Kolpingjugend in die innerverbandliche Arbeit.

§ 15 Teams und Projektgruppen

- (1) Die Teams der Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband München und Freising dienen der kontinuierlichen inhaltlichen Bearbeitung verbandlicher Ziele und Aufgaben der Kolpingjugend. Über Anzahl und Aufgabenstellung der Teams entscheidet die Diözesanleitung der Kolpingjugend.
- (2) Die Mitglieder der Teams werden durch die Diözesanleitung der Kolpingjugend berufen und entlassen.
- (3) Die Schwerpunkte der Teams der Kolpingjugend richten sich insbesondere nach den Leitsätzen der Kolpingjugend, den im Programm / Leitbild festgelegten Handlungsfeldern sowie den Vorgaben der Diözesankonferenz.
- (4) Zur inhaltlichen Aufbereitung und Begleitung aktueller Themen und Aufgabenschwerpunkte kann die Diözesanleitung der Kolpingjugend befristet zudem tätige Projektgruppen einsetzen. Zusammensetzung und Arbeitsweise regelt die Diözesanleitung der Kolpingjugend.

Abschnitt 5 – Organisation des Kolpingwerkes Diözesanverband München und Freising

§ 16 Organe und Gremien

- (1) Organe des Kolpingwerkes Diözesanverband München und Freising sind
 - a) die Diözesanversammlung,
 - b) der Diözesanvorstand,
 - c) das Diözesanpräsidium.
- (2) Gremien des Kolpingwerkes Diözesanverband München und Freising sind
 - a) die Diözesanfachausschüsse,
 - b) die Diözesanfachtagungen.
- (3) Die Mitglieder aller Organe und Gremien müssen Mitglied im Kolpingwerk Deutschland sein.
- (4) Das Kolpingwerk Diözesanverband München und Freising strebt eine möglichst gleichmäßige Besetzung aller Organe und Gremien mit Männern und Frauen an (paritätische Besetzung), soweit Ämter nicht katholischen Klerikern vorbehalten sind.

Alle Wahlgremien des Kolpingwerkes Diözesanverband München und Freising sind gehalten, das Ziel der paritätischen Besetzung zu berücksichtigen. Die Mandatsträger/innen bleiben jedoch bei der Wahl der Kandidatinnen / Kandidaten frei.

- (5) Das Kolpingwerk Diözesanverband München und Freising strebt eine angemessene Beteiligung aller Altersgruppen in den Organen und Gremien an, insbesondere auch eine angemessene Beteiligung der Kolpingjugend.

Alle Wahlgremien des Kolpingwerkes Diözesanverband München und Freising sind gehalten, das Ziel einer generationen-übergreifenden Besetzung der Organe und Gremien zu berücksichtigen. Die Mandatsträger/innen bleiben jedoch bei der Wahl der Kandidatinnen / Kandidaten frei.

- (6) Gewählte Amtsträger/innen beziehungsweise Mitglieder des Diözesanvorstands sollen nicht mehr als zweimal in das gleiche Amt wiedergewählt werden.

Die Wahl einer Person in ein anderes Amt (auch ein anderes Amt innerhalb desselben Organs oder Gremiums) oder in ein anderes Organ oder Gremium bleibt auch nach drei Amtsperioden ohne Einschränkung zulässig.

§ 17 Diözesanversammlung

- (1) Die Diözesanversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Kolpingwerkes Diözesanverband München und Freising, sie ist eine Delegiertenversammlung.

- (2) Der Diözesanversammlung gehören an:

- a) mit Sitz und Stimme:
 1. die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstands,
 2. zwei Delegierte je Kolpingsfamilie,
 3. je volle 50 Mitglieder einer Kolpingsfamilie eine weitere Delegierte / ein weiterer Delegierter,
 4. je zwei Delegierte aus den Bezirksverbänden,

5. ein Delegierter für die Einzelmitglieder des Kolpingwerkes Deutschland, die zugleich Einzelmitglieder im Kolpingwerk Diözesanverband München und Freising sind,
6. eine weitere Delegierte / ein weiterer Delegierter je volle 50 Einzelmitglieder des Kolpingwerkes Deutschland, die zugleich Einzelmitglieder im Kolpingwerk Diözesanverband München und Freising sind,
7. die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanleitung der Kolpingjugend, soweit sie nicht stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanvorstandes sind.

Stichtag für die Anzahl der Delegierten nach Mitgliederzahlen ist der 31. Dezember des Vorjahres.

b) mit beratender Stimme

1. der/die Diözesangeschäftsführer/in,
2. der/die Diözesanreferent/in,
3. der/die Familienreferent/in,
4. der/die Jugendreferent/in der Kolpingjugend.

Die Diözesanversammlung kann mit einfacher Mehrheit im Einzelfall beschließen, dass die Referentinnen/Referenten des Diözesansekretariats bei der Beratung und Beschlussfassung bestimmter Gegenstände nicht teilnehmen.

c) Einzuladen sind die Vorsitzenden der Diözesanfachausschüsse.

d) Je ein/eine Vertreter/in

1. des Kolpingwerkes Landesverband Bayern,
2. des Kolpingwerkes Deutschland,
3. des Kolping-Bildungswerkes des Diözesanverbandes,

ist zur Diözesanversammlung einzuladen.

e) Der Diözesanvorstand kann Gäste einladen.

- (3) Die Wahl der Delegierten der Kolpingsfamilien und der Bezirksverbände erfolgt in deren Mitgliederversammlungen. Für die Wahl der Delegierten gilt die nach Absatz 17 beschlossene Wahlordnung entsprechend. Mit 2/3-Mehrheit kann die Mitgliederversammlung beschließen, die Wahl der Delegierten und der Reserveliste zu delegieren. In diesem Fall erfolgt die Wahl der Delegierten und der Reserveliste durch die Vorstandschaft der jeweiligen Kolpingsfamilie bzw. des Bezirksverbandes. Der Beschluss zur Delegation der Wahl an die Vorstandschaft gilt jeweils nur für eine Wahlperiode; sie kann erneut beschlossen werden.
- (4) Die Delegierten der Einzelmitglieder des Kolpingwerkes Deutschland, die zugleich Einzelmitglied im Kolpingwerk Diözesanverband München und Freising sind, werden im schriftlichen Verfahren (Briefwahl) für eine Amtsperiode von drei Jahren gewählt.¹ Die Wahlleitung obliegt der Wahlkommission.

Kandidaturen müssen spätestens einen Monat vor dem Wahltermin im Diözesanbüro eingereicht werden. Vorschläge müssen in Textform (schriftlich/E-Mail/Telefax) eingereicht werden und bedürfen der Unterstützung durch mindestens fünf Einzelmitglieder des Kolpingwerkes Deutschland, die zugleich Einzelmitglied im Kolpingwerk Diözesanverband München und Freising sind. Der Diözesanvorstand kann weitere Kandidatinnen/Kandidaten benennen.

¹ Diese Regelung beginnt mit dem Jahr 2020.

Alle Kandidatinnen/Kandidaten müssen Einzelmitglieder des Kolpingwerkes Deutschland und zugleich Einzelmitglied im Kolpingwerk Diözesanverband München und Freising sein. Die Kandidatinnen/Kandidaten können bis einen Monat vor dem Wahltermin Unterlagen einreichen, mit denen sie sich für die Wahl bewerben wollen. Die Liste der Kandidatinnen/Kandidaten nebst Kurzvorstellung der Kandidatinnen/Kandidaten sowie Wahlunterlagen werden schriftlich an sämtliche Einzelmitglieder des Kolpingwerkes Deutschland, die zugleich Einzelmitglied im Kolpingwerk Diözesanverband München und Freising sind, versendet.

Wahltermin ist in jedem dritten Jahr der Tag acht Wochen vor dem Beginn der Diözesanversammlung. Alle Einzelmitglieder des Kolpingwerkes Deutschland, die zugleich Einzelmitglied im Kolpingwerk Diözesanverband München und Freising sind, können bis zum Wahltermin ihre Stimme schriftlich (Briefwahl) abgeben; für die Rechtzeitigkeit kommt es auf den Zugang des Stimmzettels im Diözesanbüro an. Für die Wahl der Delegierten gilt die nach Absatz 17 beschlossene Wahlordnung entsprechend.

- (5) Zu den Aufgaben der Diözesanversammlung gehören insbesondere
- a) Beschlussfassung über die Satzung des Kolpingwerkes Diözesanverband München und Freising,
 - b) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - c) Beschlussfassung über die Beitragsordnung für den Diözesanbeitrag, der von den Einzelmitgliedern des Kolpingwerkes Deutschland, die zugleich Einzelmitglied im Kolpingwerk Diözesanverband München und Freising sind, zu entrichten ist,
 - d) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Diözesanvorstands,
 - e) Entgegennahme des Berichts über die wirtschaftliche Entwicklung des Rechtsträgers des Kolpingwerkes Diözesanverband München und Freising,
 - f) Feststellung des Jahresabschlusses,
 - g) Entlastung des Diözesanvorstands,
 - h) Beschlussfassung über die gestellten Anträge.
- (6) Die Diözesanversammlung wählt in freier und geheimer Wahl:
- a) die / den Diözesanvorsitzende/n,
 - b) die stellvertretende Diözesanvorsitzende,
 - c) den stellvertretenden Diözesanvorsitzenden,
 - d) den Diözesanpräses,
 - e) vier weitere Diözesanvorstandsmitglieder unter Berücksichtigung der Aufgabenschwerpunkte des Kolpingwerkes Diözesanverband München und Freising,
 - f) die Delegierten des Kolpingwerkes Diözesanverband München und Freising zur Bundesversammlung des Kolpingwerkes Deutschland.

Mit 2/3-Mehrheit kann die Diözesanversammlung beschließen, die Wahl der Delegierten und der Reserveliste zu delegieren. In diesem Fall erfolgt die Wahl der Delegierten und der Reserveliste durch den Diözesanvorstand. Der Beschluss zur Delegation der Wahl an den Diözesanvorstand gilt jeweils nur für eine Wahlperiode; sie kann erneuert beschlossen werden.

Vorschlagsberechtigt sind der Diözesanvorstand, die Vorstände der Kolpingsfamilien, die Bezirksvorstände und alle stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung sowie die Diözesankonferenz der Kolpingjugend.

- (7) Die Amtszeit beträgt jeweils drei Jahre. Die Amtsträger/innen bleiben bis zum Schluss der Diözesanversammlung, auf der die Neuwahl der unter Absatz 6 genannten Mandatsträger/innen

stattfindet, im Amt, auch wenn die Amtszeit hierdurch über- oder unterschritten wird.

- (8) Die Diözesanversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Diözesanversammlung muss einberufen werden, wenn dies mindestens 1/3 der Delegierten für die Diözesanversammlung oder 1/3 der Kolpingsfamilien im Kolpingwerk Diözesanverband München und Freising schriftlich unter Angabe der Gründe fordern.
- (9) Die Einladung zur Diözesanversammlung erfolgt schriftlich mindestens sechs Wochen vor dem Beginn durch die / den Diözesanvorsitzende/n oder eine/n der stellvertretenden Diözesanvorsitzenden. Zusammen mit der Einladung ist die Tagesordnung zu versenden. Für die Einhaltung der Frist ist die rechtzeitige Absendung der Einladung gemäß Poststempel ausreichend. Die Einladung kann auch per E-Mail erfolgen. Die Einladung ist an die letzte dem Kolpingwerk Diözesanverband München und Freising mitgeteilte (E-Mail-)Adresse der / des Delegierten zu senden.
- (10) Jede ordnungsgemäß einberufene Diözesanversammlung ist beschlussfähig.
- (11) Die / Der Diözesanvorsitzende leitet die Sitzung. Im Falle ihrer / seiner Abwesenheit bestimmen die anwesenden stellvertretenden Diözesanvorsitzenden einvernehmlich, wer von ihnen die Versammlung leitet. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, entscheidet die Diözesanversammlung durch Beschluss.
- (12) Bei allen Wahlen ist im ersten Wahlgang jeweils die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. In weiteren Wahlgängen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit wird bei allen Wahlen durch Stichwahl entschieden.
Die Beschlüsse zu den Anträgen zur Diözesanversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (13) Anträge zur Diözesanversammlung sind mindestens vier Wochen vor der Diözesanversammlung in Textform mit Begründung im Diözesansekretariat einzureichen. Antragsberechtigt sind alle Organe des Kolpingwerkes Diözesanverband München und Freising, die Vorstände der Kolpingsfamilien, Bezirksverbände, die Diözesankonferenz und die Diözesanleitung der Kolpingjugend.

Die Anträge sind gegebenenfalls mit einer ergänzten Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung sämtlichen Delegierten zuzusenden. Für die Einhaltung der Frist ist die rechtzeitige Absendung gemäß Poststempel ausreichend.

Ergänzungs- oder Abänderungsanträge zu den gestellten Anträgen sind zulässig und müssen schriftlich mit Begründung spätestens sieben Tage vor Beginn der Diözesanversammlung beim Diözesansekretariat vorliegen. Sie werden in der Diözesanversammlung bekannt gegeben.
- (14) Initiativanträge während der Diözesanversammlung sind zulässig. Sie sind schriftlich mit Begründung bei der Versammlungsleitung einzureichen. Initiativanträge müssen von mindestens 15 stimmberechtigten Mitgliedern der Diözesanversammlung unterzeichnet werden. Über die Zulassung eines Initiativantrags beschließt die Diözesanversammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.
- (15) Der Diözesanvorstand beruft eine Wahlkommission. Die Wahlkommission besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern und wird für jede Diözesanversammlung neu gewählt. Die Wahlkommission ist zuständig für die Ausschreibung der Wahlen, prüft die Zulässigkeit der vorliegenden Wahlvorschläge und leitet die Wahlen.
- (16) Über die Beratung und Beschlussfassung der Diözesanversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von der / dem Diözesanvorsitzenden und dem / der jeweiligen Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll ist innerhalb von acht Wochen nach Ende der Diözesanversammlung sämtlichen Delegierten zu übersenden. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Übersendung kein schriftlicher Einspruch beim Diözesanvorstand erhoben wird. In seiner darauf folgenden Sitzung entscheidet der Diözesanvorstand über die eingegangenen Einsprüche und genehmigt das Protokoll.

- (17) Die Diözesanversammlung gibt sich eine Wahl- und Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung wird mit einfacher Mehrheit verabschiedet. Die Wahlordnung ist Teil dieser Satzung und ist mit 2/3-Mehrheit (satzungsändernder Mehrheit) zu beschließen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§ 18 Diözesanvorstand

- (1) Der Diözesanvorstand ist das Leitungsorgan des Kolpingwerkes Diözesanverband München und Freising. Er führt die Beschlüsse der Diözesanversammlung durch und ist diesen Organen rechenschaftspflichtig. Der Diözesanvorstand ist gegenüber dem Diözesanpräsidium weisungsbefugt.
- (2) Dem Diözesanvorstand gehören an:
- a) mit Sitz und Stimme:
 1. die / der Diözesanvorsitzende/n,
 2. die stellvertretende Diözesanvorsitzende,
 3. der stellvertretenden Diözesanvorsitzenden,
 4. der Diözesanpräses,
 5. zwei stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanleitung der Kolpingjugend,
 6. die vier weiteren Diözesanvorstandsmitglieder entsprechend § 17 Absatz 6 Buchstabe e).
 - b) mit beratender Stimme der/die Diözesanreferent/in und der/die Diözesangeschäftsführer/in und der/die Jugendreferent/in der Kolpingjugend.

Der Diözesanvorstand kann mit einfacher Mehrheit im Einzelfall beschließen, dass die unter b) genannten Personen bei der Beratung und Beschlussfassung bestimmter Gegenstände nicht teilnehmen.

- (3) Der Diözesanpräses kann hauptamtlich für das Kolpingwerk Diözesanverband München und Freising tätig sein.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstands sind Mitglieder und bilden die Mitgliederversammlung des Rechtsträgers des Kolpingwerkes Diözesanverband München und Freising.
- (5) Der Diözesanvorstand ist neben den in dieser Satzung sonst genannten Aufgaben als Leitungsorgan für alle Aufgaben zuständig, die nach den einschlägigen Bestimmungen dieser Satzung nicht anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. Der Diözesanvorstand kann Aufgaben an das Diözesanpräsidium, an einzelne Mitglieder des Diözesanvorstandes oder an Diözesanfachausschüsse gemäß § 21 dauerhaft oder fallweise delegieren.
- (6) Der Diözesanvorstand tritt mindestens sechsmal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Eine außerordentliche Diözesanvorstandssitzung muss einberufen werden, wenn dies mindestens 1/3 seiner stimmberechtigten Mitglieder oder die Diözesanleitung der Kolpingjugend fordern.

- (7) Die Einladung mit Tagesordnung ergeht spätestens eine Woche vor dem Termin durch die / den Diözesanvorsitzende/n oder eine/n der stellvertretenden Diözesanvorsitzenden. Für die Einhaltung der Frist ist die rechtzeitige Absendung der Einladung gemäß Poststempel ausreichend. Die Einladung kann auch per Telefax oder E-Mail erfolgen.

Dringlichkeitssitzungen des Diözesanvorstands können unter Angabe von Gründen mit einer Frist von einer Woche eingeladen werden. Bei Dringlichkeitssitzungen ist auch die telefonische Einladung zulässig.

- (8) Jede ordnungsgemäß eingeladene Sitzung des Diözesanvorstands ist beschlussfähig.
- (9) Die / Der Diözesanvorsitzende leitet die Sitzungen des Diözesanvorstands. Im Falle ihrer / seiner Abwesenheit bestimmen die anwesenden stellvertretenden Diözesanvorsitzenden einvernehmlich, wer von ihnen die Sitzung leitet. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, entscheidet der Diözesanvorstand durch Beschluss. Die / Der Diözesanvorsitzende sorgt mit den übrigen Mitgliedern des Diözesanvorstands für die Durchführung der Beschlüsse.
- (10) Die Beschlüsse des Diözesanvorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse des Diözesanvorstands können auch in Textform (schriftlich / E-Mail / Telefax) im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn 3/4 der Mitglieder des Diözesanvorstands mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden sind und mindestens 2/3 der Mitglieder des Diözesanvorstands dem Beschluss zustimmen.

- (11) Bei der Bestellung, Entsendung und Besetzung der vom Gesetz vorgesehen Institutionen und Gremien im Rahmen der sozialen Selbstverwaltung sind nur die Diözesanvorstandsmitglieder stimmberechtigt, die im arbeits- und sozialrechtlichen Sinne Arbeitnehmerstatus haben.
- (12) Die Mitglieder des Diözesanvorstands haben im Rahmen vorhandener Mittel (auf § 2 Absatz 2 der Satzung des Rechtsträgers „Kolpingwerk Diözesanverband München und Freising e.V.“ wird verwiesen) Anspruch auf eine angemessene Vergütung und können auf Antrag an die / den Diözesanvorsitzende/n zusätzlich zur Erstattung angemessener und notwendiger Auslagen (auf Nachweis) eine solche Vergütung erhalten. Das gilt nicht für die Diözesanvorstandsmitglieder, die bereits entgeltlich (hauptamtlich oder hauptberuflich) für das Kolpingwerk Diözesanverband München und Freising tätig sind. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Diözesanversammlung.
- (13) Der Diözesanvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die mit einfacher Mehrheit verabschiedet wird.

§ 19 Diözesanpräsidium

- (1) Das Diözesanpräsidium ist geschäftsführender Vorstand des Kolpingwerkes Diözesanverband München und Freising. Es unterliegt den Weisungen des Diözesanvorstands und ist ihm rechenschaftspflichtig.
- (2) Dem Diözesanpräsidium gehören an:
- a) mit Sitz und Stimme:
 1. die / der Diözesanvorsitzende/n,
 2. die stellvertretende Diözesanvorsitzende,
 3. der stellvertretenden Diözesanvorsitzenden,
 4. der Diözesanpräses,

5. ein ehrenamtliches Mitglied der Diözesanleitung der Kolpingjugend
- b) mit beratender Stimme der/die Diözesanreferent/in und der/die Diözesangeschäftsführer/in
- (3) Jede ordnungsgemäß eingeladene Sitzung des Diözesanpräsidiums ist beschlussfähig.
- (4) Die Beschlüsse des Diözesanpräsidiums werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Beschlüsse des Diözesanpräsidiums können auch in Textform (schriftlich / E-Mail / Telefax) gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Diözesanpräsidiums der Art der Beschlussfassung zustimmen.

§ 20 Vertretung des Kolpingwerkes Diözesanverband München und Freising / BGB-Vorstand

- (1) Die / Der Diözesanvorsitzende und die zwei stellvertretenden Diözesanvorsitzenden vertreten das Kolpingwerk Diözesanverband München und Freising nach innen und außen. Sie sind Vorstand des Kolpingwerkes Diözesanverband München und Freising im Sinne des § 26 BGB und damit Organ des Kolpingwerkes Diözesanverband München und Freising im Sinne des BGB.
- (2) Die / Der Diözesanvorsitzende und die stellvertretenden Diözesanvorsitzenden sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Die stellvertretenden Diözesanvorsitzenden dürfen ihre Vertretungsmacht nur ausüben, wenn die / der Diözesanvorsitzende verhindert ist oder zugestimmt hat; die Wirksamkeit der Vertretung durch die stellvertretenden Diözesanvorsitzenden nach außen bleibt hiervon unberührt. Die Verhinderung oder Zustimmung der / des Diözesanvorsitzenden ist im Außenverhältnis nicht nachzuweisen.

§ 21 Diözesanfachausschüsse

- (1) Diözesanfachausschüsse beziehungsweise Kommissionen dienen der kontinuierlichen inhaltlichen Bearbeitung verbandlicher Ziele und Aufgaben. Über Anzahl und Aufgabenstellung der Diözesanfachausschüsse beziehungsweise Kommissionen entscheidet der Diözesanvorstand.
- (2) Die Mitglieder werden durch den Diözesanvorstand berufen.
- (3) Die Schwerpunkte der Diözesanfachausschüsse beziehungsweise Kommissionen richten sich insbesondere nach den im Programm / Leitbild festgelegten Handlungsfeldern sowie den Vorgaben des Diözesanvorstands.
- (4) Zur Abdeckung grundlegender im Programm / Leitbild abgesicherter Aufgaben des Kolpingwerkes Diözesanverband München und Freising in Gesellschaft und Kirche sowie hinsichtlich der Weiterentwicklung des Verbandes können die Diözesanversammlung und der Diözesanvorstand weitere dauerhaft tätige Beratungsgremien einrichten. Für ihre Tätigkeit gelten die Bestimmungen über die Diözesanfachausschüsse sinngemäß.
- (5) Zur inhaltlichen Aufbereitung und Begleitung aktueller Themen und Aufgabenschwerpunkte kann der Diözesanvorstand befristet tätige Arbeitsgruppen einsetzen. Zusammensetzung und Arbeitsweise regelt der Diözesanvorstand. Für ihre Tätigkeit gelten die Bestimmungen über die Diözesanfachausschüsse sinngemäß.

§ 22 Diözesanfachtagungen

- (1) Diözesanfachtagungen dienen dem inhaltlichen Austausch über Fachthemen zwischen Diözesanverband, Bezirksverbänden und Kolpingsfamilien sowie der Anregung und Unterstützung

der Arbeit der verbandlichen Gliederungen. Dies schließt die Vorbereitung von Beschlussempfehlungen für den Diözesanvorstand ebenso ein wie die Erarbeitung von Vorschlägen für die innerverbandliche Bearbeitung und Umsetzung bestimmter Themen.

- (2) Diözesanfachtagnungen finden auf Einladung des Diözesanvorstandes statt. Zu den Diözesanfachtagnungen werden die Verantwortlichen der Bezirksverbände und Kolpingsfamilien eingeladen.
- (3) Die Vorsitzenden der Kolpingsfamilien und der Bezirksverbände werden jeweils einmal jährlich zu Konferenzen durch den Diözesanvorstand eingeladen.
Die Bezirksverbände und die Kolpingsfamilien können zu den jeweiligen Vorsitzenden-Konferenzen bei Verhinderung der/des Vorsitzenden eine/n Vertreter/in entsenden.

§ 23 Schiedsgericht

Die Aufgaben des Schiedsgerichts für das Kolpingwerk Diözesanverband München und Freising nimmt das Schiedsgericht des Kolpingwerkes Deutschland wahr.

Abschnitt 6 – Sonstiges

§ 24 Rechtsträger

- (1) Der „Kolpingwerk Diözesanverband München und Freising e.V.“ ist Rechtsträger des Kolpingwerkes Diözesanverband München und Freising. Die rechtlich selbständige Untergliederung wurde gegründet, um mit der selbständigen und eigenverantwortlichen Erfüllung eigener gemeinnütziger Zwecke zugleich auch der Erfüllung der gemeinnützigen Zwecke des Kolpingwerkes Diözesanverband München und Freising zu dienen, insbesondere als Hilfsperson im Sinne von § 57 Absatz1 Satz 2 AO.
- (2) Das Kolpingwerk Diözesanverband München und Freising soll nach Möglichkeit Zuwendungen im Rahmen des gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen unmittelbar durch den/die Rechtsträger in Empfang nehmen lassen.
- (3) Die Kolping-Stiftung Josefine Harzmann des Kolpingwerkes Diözesanverband München und Freising ist weiterer Rechtsträger des Kolpingwerkes Diözesanverband München und Freising. Die rechtlich selbständige Untergliederung wurde gegründet zur Unterstützung
 1. der Jugendhilfe, Bildung und Erziehung auf kirchlicher und gesellschaftspolitischer Grundlage,
 2. der Altenhilfe auf kirchlicher und gesellschaftspolitischer Grundlage,
 3. der internationalen Völkerverständigung und der sozialen Entwicklungshilfe, insbesondere durch Aktionen sowie durch die Unterstützung entsprechender Einrichtungen im Bereich des Kolpingwerkes.
- (4) Der Diözesanvorstand entscheidet über die Zweckbestimmung der Rechtsträger des Kolpingwerkes Diözesanverband München und Freising.

§ 25 Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei dem Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Kolpingwerkes Diözesanverband München und Freising an die Kolping-Stiftung Josefine Harzmann des Kolpingwerkes Diözesanverband München und Freising mit Sitz in München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Sollte diese Stiftung nicht mehr bestehen oder nicht mehr gemeinnützig sein, fällt das Vermögen an die gemeinnützige Gemeinschaftsstiftung Kolpingwerk Deutschland mit Sitz in Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Sollte diese Stiftung ebenfalls nicht mehr bestehen oder nicht mehr gemeinnützig sein, fällt das Vermögen an die gemeinnützige Internationale Adolph-Kolping-Stiftung mit Sitz in Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 26 Schlussbestimmungen

- (1) Beschlüsse der Diözesanversammlung, des Diözesanvorstands und des Diözesanpräsidiums dürfen dieser Satzung nicht widersprechen. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der Diözesanversammlung.
- (2) Diese Satzung wurde am 03. Mai 2014 durch die Diözesanversammlung des Kolpingwerkes Diözesanverband München und Freising in Waldram beschlossen und tritt nach Genehmigung durch den Bundesvorstand des Kolpingwerkes Deutschland am 20./21. Februar 2015 in Kraft.

Diese Satzung wurde vom Erzbischöflichen Ordinariat geprüft und am 29. Dezember 2014 durch Reinhard Kardinal Marx, Erzbischof von München und Freising, gebilligt.